



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 29. August 2026

Nr. 35

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

473. Bestellungen gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz S. 341; **474.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (hier: Oliver Stangier) S. 342; **475.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (hier: Bodo Erdmann) S. 342

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

476. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ S. 342; **477.** Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für

das Wirtschaftsjahr 2026 – Nachtrag vom 08.07.2026 S. 344; **478.** Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Alterric Deutschland GmbH S. 346; **479.** Bekanntmachung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen (Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich) Vom 31. Juli 2026 S. 346; **480. - 483.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 347; **484. + 485.** Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 348; **486. + 487.** Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 348

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 348

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

473. Bestellungen gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 20.08.2026
Gem. § 11b Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) wurden als betriebsangehöriger Vertreter/Vertreterin für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG bestellt:

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Tobias Hennebühl

Kehrbezirk Soest 08 ab 01.07.2026:
Schornsteinfegermeisterin Lara Sachs
Aktenzeichen: 60.83.34-005/2026-004

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Veit Nordhaus

Kehrbezirk Dortmund 38 zum 01.08.2026:
Schornsteinfegermeister Philipp Manzanares Diaz
Aktenzeichen: 60.83.21-005/2026-002

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Andreas Friedrich

Kehrbezirk Dortmund 19 ab 13.08.2026:
Schornsteinfegermeisterin Emily Renk
Aktenzeichen: 60.83.21-005/2026-003

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Pierre Vogt

Kehrbezirk Bochum 05 zum 14.08.2026:
Schornsteinfegermeister Simon Luca Jerathe
Aktenzeichen: 60.83.20-005/2026-005

Betrieb bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Oliver Stangier

Kehrbezirk Soest 22 zum 01.09.2026:
Schornsteinfegermeister Thomas Mohnke
Aktenzeichen: 60.83.34-005/2026-005

Im Auftrag

gez- Gabi Hegener

(165)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 341

**474. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (hier: Oliver Stangier)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.08.2026
60.83.34-003/2026-003

Mit Wirkung zum 01.09.2026 wird Herr Oliver Stangier für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 22 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile von Wickede-Ruhr, Teile von Niederense sowie die Enser Ortsteile Waltringen, Bremen, Höingen, Parsit, Lüttringen, Hünningen.

Im Auftrag
gez- Gabi Hegener

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 342

**475. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (hier: Bodo Erdmann)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21.08.2026
60.83.30-003/2026-004

Mit Wirkung zum 01.09.2026 wird Herr Bodo Erdmann für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 23 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Innenstadt von Witten.

Im Auftrag
gez- Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 342

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**476. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des
Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“**

Zweckverband Hemer, 17.08.2026
Südwestfalen-IT

Bekanntmachung des Jahresabschlusses
für das Wirtschaftsjahr 2025 vom 17.08.2026.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ hat in ihrer Sitzung am 08.07.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2025, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 64.453.711,02 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.313.704,49 € festgestellt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2025 weist der Jahresabschluss einen Bilanzverlust in Höhe von 1.527.904,09 € (inkl. Verlustvortrag aus 2024) und einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 1.272.284,02 € aus.

Die Jahresabschlussprüfung der Südwestfalen-IT zum 31.12.2025 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH mit Sitz in Dortmund und Altena durchgeführt. Diese hat unter dem Datum vom 07.05.2026 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss der

**Südwestfalen-IT
58675 Hemer / 57074 Siegen**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Südwestfalen-IT, Hemer / Siegen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2025 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ord-

nungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW zu ermöglichen, und um ausreichende

geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Verbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Der Verbandsvorsteher

gez. Theo Melcher

(986)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 342

477. Wirtschaftsplan der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2026 – Nachtrag vom 08.07.2026

Zweckverband
Südwestfalen-IT

Hemer, 17.08.2026

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 in Kraft getreten mit Wirkung vom 17.07.2025 (GV NRW S. 618), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) in Kraft getreten am 17.07.2025 und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 05.03.2024 in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2024 (GV.NRW. S. 136) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017 hat die Verbandsversammlung am 01.10.2025 einen Wirtschaftsplan beschlossen.

Für das Wirtschaftsjahr 2026 wurden

im Erfolgsplan

die Erträge auf	62.663.000 Euro
die Aufwendungen auf	62.663.000 Euro

im Vermögensplan

die Einnahmen auf	7.442.000 Euro
die Ausgaben auf	7.442.000 Euro

festgesetzt.

§ 1

In der Änderung vom 08.07.2026 zum Wirtschaftsplan 2026 werden

im Erfolgsplan:

die Erträge auf	64.570.000 Euro
Veränderung zum Wirtschaftsplan um	+1.907.000 Euro

die Aufwendungen auf	63.042.000 Euro
Veränderung zum Wirtschaftsplan um	+379.000 Euro

und im Vermögensplan:

die Einnahmen auf	5.772.000 Euro
Veränderung zum Wirtschaftsplan um	-1.670.000 Euro

die Ausgaben auf	5.772.000 Euro
Veränderung zum Wirtschaftsplan um	-1.670.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Für das Geschäftsjahr 2025 wurde ein Bilanzverlust in Höhe von 1.527.904,09 € festgestellt.

Der Ausgleich erfolgt durch Umlage in der Höhe von 1.527.904,09 €, die sich wie folgt verteilt:

- 446.049,48 € auf die Mitglieder des ehemaligen Zweckverbandes KDVZ Citkomm;
- in Höhe von 1.081.854,61 € auf die Verbandsmitglieder.

Der Verteilungsmaßstab richtet sich nach der Quote der regulär zu zahlenden Umlage der einzelnen Mitglieder.

Für das Geschäftsjahr 2026 wird ein Mehrbedarf in Höhe von 1.500.000,00 € festgestellt.

Der Ausgleich erfolgt durch Umlage auf die Verbandsmitglieder.

Der Verteilungsmaßstab richtet sich nach der Quote der regulär zu zahlenden Umlage der einzelnen Mitglieder.

§ 3

Für das Jahr 2026 wird folgende zusätzliche Gesamtumlage festgesetzt:

Verbandsmitglied	Gesamtumlage Nachtragssatzung
Märkischer Kreis	243.820,93 €
Altena	24.947,78 €
Balve	16.985,59 €
Halver	24.900,38 €
Hemer	51.862,03 €
Herscheid	10.577,00 €
Iserlohn	141.297,89 €
Kierspe	24.955,43 €
Lüdenscheid	109.276,34 €
Meinerzhagen	31.581,16 €
Menden	79.785,50 €
Nachrodt	9.813,97 €
Neuenrade	18.097,27 €
Plettenberg	37.904,12 €
Schalksmühle	15.626,20 €
Werdohl	27.160,44 €
Kreis Soest	183.008,77 €
Anröchte	15.898,38 €
Bad Sassendorf	19.156,96 €
Ense	18.958,17 €
Erwitte	25.206,21 €
Geseke	33.257,09 €
Lippetal	18.464,27 €
Lippstadt	105.581,96 €
Möhnesee	18.511,67 €
Rüthen	16.895,38 €
Soest	73.780,60 €
Warstein	37.408,68 €
Welper	18.312,88 €
Werl	47.308,28 €
Wickede	20.204,42 €
Hochsauerlandkreis	156.214,54 €

Arnsberg	113.470,75 €
Bestwig	16.326,54 €
Brilon	39.182,47 €
Eslohe	13.690,32 €
Hallenberg	6.862,74 €
Marsberg	30.130,01 €
Medebach	12.398,20 €
Meschede	45.855,60 €
Olsberg	22.143,36 €
Schmallenberg	38.182,42 €
Sundern	42.483,87 €
Winterberg	19.560,65 €

Schwerte	55.885,20 €
Burscheid	22.806,00 €
Leichlingen	33.842,40 €
Wermelskirchen	41.607,60 €
Kürten	24.189,60 €
Odenthal	18.462,00 €
Overath	32.986,80 €
Rösrath	35.047,20 €

Kreis Olpe	63.048,41 €
Attendorn	29.342,40 €
Drolshagen	14.119,20 €
Finnentrop	20.246,40 €
Kirchhundem	13.682,40 €
Lennestadt	30.330,00 €
Olpe	29.953,20 €
Wenden	23.524,80 €

Kreis Siegen-Wittgenstein	129.833,29 €
Bad Berleburg	22.599,60 €
Burbach	18.260,40 €
Erndtebrück	8.367,60 €
Freudenberg	21.285,60 €
Hilchenbach	17.656,80 €
Kreuztal	37.501,20 €
Bad Laasphe	16.204,80 €
Netphen	28.116,00 €
Neunkirchen	15.490,80 €
Siegen	122.536,80 €
Wilnsdorf	23.930,40 €

Gesamtbetrag 3.027.904,09 €

Weitere Veränderungen zu dem am 01.10.2025 beschlossenen und am 08.07.2026 geänderten Wirtschaftsplan 2026 ergeben sich zurzeit nicht.

1. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Die vorstehende Änderung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 3 des zweiten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2026 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit der Verfügung vom 05.08.2026 – 31.21.08.00 - genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

gez. Theo Melcher

(871)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 344

478. Bekanntmachung gemäß

§ 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Alterric Deutschland GmbH

Kreis Olpe

Olpe, 13.08.2026

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

663 0113 1995 R

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Firma Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich hat mit Antrag vom 28.01.2026 beantragt, acht Windenergieanlagen der Marke Enercon zu repowern. Es handelt sich hierbei um den Austausch von neun Anlagen des Typs Enercon E-138 EP 3 durch acht Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Gesamthöhe von 249,5 m. Die Standorte für die beantragten Windenergieanlagen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem in der Gemarkung Heinsberg. Die Anlagenstandorte liegen süd-östlich der Ortschaft Kirchhundem-Heinsberg.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für dieses Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Zugleich ist mit diesem Vorhaben eine Rodung von ca. 9,1 ha Wald und dessen dauernde Nutzungsänderung beabsichtigt. Ca. 5,3 ha Wald sind in dem Repowering-Vorhaben erstmalig zu betrachten. Der umzuwandelnde Wald befindet sich ebenfalls südöstlich der Ortschaft Kirchhundem-Heinsberg.

Für ein solches Vorhaben ist nach Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs.1 UVPG durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen.

Daher hat die Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 5 UVPG und § 8 9.BImSchV bekannt gemacht.

In Vertretung

gez. (Scharfenbaum)

Gem. § 27 a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(250)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 346

479. Bekanntmachung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen (Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich) Vom 31. Juli 2026

Regionalverband Ruhr (RVR)

Essen, 31.07.2026

Der Regionaldirektor

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 2026 die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Hattingen festgestellt (vgl. Drucksache 15/0226-1).

Die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr hat der Regionalverband Ruhr als zuständige Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 17. Juli 2026 (Aktenzeichen: 15/2_Änd_RP Ruhr) gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 399), angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 3 LPIG NRW durch Veröffentlichung synchronisiert binnen eines Zeitraums von drei Tagen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf, Münster und Arnsberg.

Die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit § 14 Satz 4 LPLG NRW mit der letzten Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirks-

regierung Arnsberg wirksam. Mit der letzten Bekanntmachung sind die in der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr festgelegten Ziele der Raumordnung nach Maßgabe der §§ 4, 5 ROG zu beachten.

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG wird die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr mit den dort genannten Unterlagen auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/regionalplan-ruhr/ veröffentlicht. Zusätzlich wird eine Einsichtnahme der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr einschließlich der weiteren nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG erforderlichen Unterlagen beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6 in 45128 Essen, nach § 10 Absatz 2 Satz 2 ROG i. V. m. § 14 Satz 6 LPlG NRW gewährt (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr).

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 ROG i. V. m. § 15 Absatz 3 Halbsatz 2 LPlG NRW).

Zudem weise ich auf darauf hin, dass darüber hinaus gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 LPlG NRW sämtliche Abwägungsmängel der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) geltend gemacht worden sind.

Gegen die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr ist ein Antrag im Rahmen des Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Münster statthaft. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gestellt werden.

gez. Garrelt Duin

Regionaldirektor

(305) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 346

480. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 23.04.2026 aufgebote, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE60 4305 0001 0309 2386 99 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE60 4305 0001 0309 2386 99 wird für kraftlos erklärt.

A 36/26

Bochum, 10.08.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 347

481. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23.04.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE59 4305 0001 0307 5623 63 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE59 4305 0001 0307 5623 63 wird für kraftlos erklärt.

B 39/26

Bochum, 10.08.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 347

482. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30.04.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE83 4305 0001 0309 4543 04 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE83 4305 0001 0309 4543 04 wird für kraftlos erklärt.

G 40/26

Bochum, 17.08.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 347

483. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30.04.2026 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE91 4305 0001 0327 3407 66 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE91 4305 0001 0327 3407 66 wird für kraftlos erklärt.

H 41/26

Bochum, 17.08.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 347

**484. Aufgebot der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300913431 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 13.08.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 348

**485. Aufgebot der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300913449 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 13.08.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 348

**486. Kraftloserklärung der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 309514289 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 04.08.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 348

**487. Kraftloserklärung der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 309004851 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 04.08.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 348

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Philharmonischer Chor Siegen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 640, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Herr Stephan Keßler, Langgasse 9a, 56472 Hof

Herr Gerhard Klaus, Breitenbacher Straße 368,

57074 Siegen (35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „HoliKids e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2384, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Herr Michael Glod, Bandstahlstr. 2, 58093 Hagen (25)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie um!

**brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen**



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.